

Steuer & Bilanz aktuell - Juli 2021

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche Belastung	2
Für Unternehmer und Freiberufler	3
Geringfügiges Ehegattenarbeitsverhältnis	3
Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	4
Umsatzsteuerliche Organschaft: Vorläufige Eigenverwaltung	5
Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen	5
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
Steuerfreie Corona-Beihilfen	6
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	6
Pfändungsfreigrenzen steigen zum 1.7.2021	7
Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen	7
Werbungskostenabzug für Fahrtkosten bei Dienstreisen	8
Erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmerentsendung	8
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	9
Nutzungsentschädigung auf Grund eines widerrufenen Darlehensvertrags	9
Bonuszinsen eines Bausparvertrags	10
Für Hauseigentümer	10
Werbungskostenabzug bei verbilligter Wohnungsvermietung	10
Grundsteuer-Reform – Ländermodelle	11
Für Kapitalgesellschaften	12
Dienstwagen: 1 %-Regelung beim Alleingesellschafter	12
Nichtverzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos	13
GmbH & Co. KG: Vergütung einer Komplementär-GmbH	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für Juli und August	16

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, mitten in dieser Zeit der schrittweisen Rückkehr zu einer lang vermissten Normalität, möchten wir Sie über neue Entwicklungen in den Bereichen Steuern & Bilanzen informieren.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben wir interessante Entscheidungen zum Bereich Werbe- und Reisekosten zusammengetragen. Pfändungsfreigrenzen und Mindestlohn wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2021 erhöht und der Zeitraum für steuerfreie Corona-Beihilfen (Sonderzahlungen an Arbeitnehmer) bis zum 31. März 2022 verlängert.

Der BFH ist in einer Entscheidung aus dem Februar von seiner bisherigen Auffassung zur Ermittlung der ortsüblichen Miete in Teilen abgerückt. Hier gilt es die notwendige Dokumentation sicherzustellen und bei verbilligter Vermietung einen regelmäßigen Abgleich mit der ortsüblichen Marktmiete vorzunehmen. Auch zur Umsetzung der Grundsteuer-Reform bleiben wir natürlich beratend an Ihrer Seite und unterstützen Sie bei den sich abzeichnenden Erklärungspflichten.

Weiterhin hat der BFH im Februar noch einmal klargestellt, dass bzgl. des Vorsteuerabzuges bei gemischt genutzten Gebäuden die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezuges von entscheidender Bedeutung ist, eine spätere Nutzungsänderung insoweit unbeachtlich ist (d.h. nicht zurückwirkt).

In unserem Kurzbrief finden Sie weitere Ausführungen, u.a. zur Verzinsung von Gesellschafterkonten und der (Haftungs-) Vergütung einer Komplementär-GmbH.

Genießen Sie die wiedergewonnenen Freiheiten und bevorstehende Urlaubszeit, um gestärkt die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Wir unterstützen Sie bei den notwendigen Richtungsentscheidungen, um ihr Unternehmen zukunftsicher aufzustellen.

Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen sowie Ihren Familien wünsche ich eine schöne Sommerzeit und natürlich Gesundheit für die nächsten Wochen!

Herzliche Grüße

Andreas Hellwig

Für alle Steuerpflichtigen

Bestimmte Aufwendungen erfüllen die Voraussetzungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und ebenso die der außergewöhnlichen Belastung.

Streitfall war eine krankheitsbedingte Heimunterbringung.

BFH: Aufwendungen, die infolge der Zumutbarkeitsgrenze nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, können als Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen und außergewöhnliche Belastung

Haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Steuerermäßigung gewährt werden kann, erfüllen unter Umständen auch die Voraussetzungen für außergewöhnliche Belastungen. So z.B. Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Heimunterbringung. In diesen Fällen ist das Rangverhältnis beider Vorschriften zu prüfen, denn die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen ist sachlich und betragsmäßig begrenzt; andererseits wirken sich außergewöhnliche Belastungen nur insoweit aus, als die im Gesetz vorgegebene zumutbare Belastung überschritten ist. Hierzu hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.12.2020 (Aktenzeichen VI R 46/18) Folgendes entschieden:

- Die Steuerermäßigung ist auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach zwar als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind.
- In der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen rechtfertigen.

Der Streitfall stellte sich wie folgt dar:

- Streitig war die Frage, ob im Fall einer krankheitsbedingten Heimunterbringung in Bezug auf die Haushaltsersparnis eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu gewähren ist. Vor und während des Klageverfahrens legte die 1929 geborene Steuerpflichtige Atteste vor, wonach sie auf Grund diverser Krankheiten derart in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sei, dass ein Verbleib in der eigenen Wohnung trotz privater Hilfe zur Pflege und Haushaltsführung nicht mehr möglich war. Der Umzug in das Pflegeheim habe letztlich zu einer erheblichen Erleichterung der Situation der Steuerpflichtigen geführt.
- In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte die Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Seniorenresidenz unter Ansatz einer Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an. Die Steuerpflichtige sei nicht krankheits-, sondern altersbedingt in der Seniorenresidenz untergebracht. Das Finanzamt ermäßigte jedoch die Einkommensteuer der Steuerpflichtigen um die von der Seniorenresidenz bescheinigten haushaltsnahen Dienstleistungen.

Der BFH stellt **folgende Grundsätze** heraus:

- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Hierdurch soll eine Doppelbegünstigung vermieden werden.
- Aufwendungen, die durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, können mittels der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die Finanzverwaltung geht hierbei zu Gunsten der Steuerpflichtigen typisierend davon aus, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt.

- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann nicht für den Teil der anerkannten Unterbringungskosten geltend gemacht werden, der als Haushaltsersparnis nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden kann. Zwar handelt es sich insoweit nicht um außergewöhnliche Belastungen, sodass eine Berücksichtigung nicht am Verbot der Doppelberücksichtigung scheitert. Eine Steuerermäßigung setzt allerdings voraus, dass in dem Betrag (hier in der Haushaltsersparnis) überhaupt Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen enthalten sind. Dies kann in Bezug auf die Haushaltsersparnis nicht typisierend unterstellt werden. Die Haushaltsersparnis entspricht der Höhe nach vielmehr den ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten.

Hinweis: Für den Einzelfall sind die ansetzbaren Kosten und die Gründe für den Ansatz sorgfältig nachzuweisen und die verschiedenen steuerlichen Ansatzgründe zu unterscheiden.

Für Unternehmer und Freiberufler

Geringfügiges Ehegattenarbeitsverhältnis

Die Mitarbeit von Familienangehörigen im Betrieb kann aus vielen Gründen sinnvoll sein. Allerdings sind aus steuerlicher Sicht besondere Regeln einzuhalten, damit ein solches Arbeitsverhältnis seine Anerkennung findet und der Lohnaufwand steuerlich geltend gemacht werden kann. Problematisch ist insoweit, dass kein Interessengegensatz wie zwischen fremden Dritten besteht. Vielmehr bedarf es einer am Maßstab des Fremdvergleichs ausgerichteten Überprüfung, inwieweit Zahlungen wirtschaftlich durch die Einkunftserzielung veranlasst sind oder ob sie aus sonstigen Rechtsgründen erbracht werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass Unterhaltszahlungen verdeckt über ein Arbeitsverhältnis abgebildet werden.

Daher sind Lohnzahlungen an einen im Betrieb bzw. im Beruf des Stpfl. mitarbeitenden Angehörigen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nur dann abziehbar, wenn folgende **Bedingungen erfüllt sind**:

- Der Angehörige wird auf Grund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt,
- der Angehörige erbringt die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung tatsächlich und
- der Steuerpflichtige seinerseits erfüllt die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung.

Der BFH hat mit Urteil vom 18.11.2020 (Az. VI R 28/18) aber klargestellt, dass **nicht jede Abweichung einzelner Sachverhaltsmerkmale vom Üblichen die steuerrechtliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses ausschließt**. Dies gilt sowohl bzgl. des Vertragsinhalts als auch bzgl. der Vertragsdurchführung. Vielmehr sind einzelne Kriterien des Fremdvergleichs im Rahmen der gebotenen Gesamtbeurteilung unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob sie den Rückschluss auf eine privat veranlasste Vereinbarung zulassen. Bedeutung kommt außerdem der Frage zu, ob es sich um ein Rechtsgeschäft unter volljährigen, voneinander insbesondere wirtschaftlich unabhängigen Verwandten oder um eine Vereinbarung mit minderjährigen Kindern des Steuerpflichtigen handelt. Insoweit muss eine Würdigung der Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten erfolgen.

Der Teil der außergewöhnlichen Belastung, der als Haushaltsersparnis nicht geltend gemacht werden kann, kann ebenso nicht als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Die Regelungen für ein Arbeitsverhältnis mit einem Familienangehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten.

Die Arbeitsleistung muss gemäß Vertrag tatsächlich durchgeführt und Lohnzahlungen erfüllt werden.

Abweichungen vom Üblichen schließt nicht in jedem Fall eine steuerliche Anerkennung aus.

Streitfall:

Im Arbeitsvertrag mit dem Ehepartner des Unternehmers wurde keine feste Dienstzeit festgelegt, weshalb das Finanzamt die Lohnaufwendungen nicht anerkannte.

BFH: Im Grundsatz ist das Arbeitsverhältnis anzuerkennen. Die tatsächliche Durchführung ist dennoch nachzuweisen, wobei aber keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind.

Bei Gebäudevermietung von Unternehmern und Freiberuflern

Der Vermieter eines Gebäudes kann zur Umsatzsteuer optieren, soweit der Mieter die Räume für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Bei Errichtung eines gemischt-genutzten Gebäudes ist die spätere Verwendungsabsicht entscheidend.

Im Urteilsfall stand die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses im Streit. Der Ehemann bezog als Obergerichtsvollzieher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er beschäftigte in seinem Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten drei Büroangestellte, nämlich die Ehefrau, seine Tochter und eine Fremdkraft. Die Ehefrau war für verschiedene Bürotätigkeiten für den Steuerpflichtigen zuständig. Nach dem Arbeitsvertrag vom 31.12.2000 sollte die Steuerpflichtige ab 1.1.2001 nur noch geringfügig beschäftigt sein und Registrartätigkeiten, Postausgang, Telefondienst sowie Abwicklung des Publikumsverkehrs während der Abwesenheit des Ehemanns übernehmen. Die regelmäßig monatlich zu erbringende Arbeitszeit war mit 40 Stunden vereinbart. Eine feste Dienstzeit war nach dem Arbeitsvertrag nicht festgelegt. Die zu erbringenden Arbeiten wurden später schriftlich konkretisiert. Die Ehefrau hatte ihre Arbeitszeit nach Weisung des Ehemanns zu erbringen. Die geleisteten Arbeitsstunden waren zu dokumentieren. Das Finanzamt erkannte die Lohnaufwendungen nicht als Werbungskosten an.

Der BFH bestätigt nun aber im Grundsatz die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses, verweist den Fall aber zur abschließenden Beurteilung im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses zurück an das Finanzgericht. Im Streitfall konnte der BFH keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass das Arbeitsverhältnis tatsächlich nicht wie vereinbart durchgeführt worden sei. Einzelne Unstimmigkeiten oder offene Fragen (wie die Richtigkeit der vorgelegten Stundenzettel) waren nach Ansicht des Gerichts vom Finanzgericht als Tatsacheninstanz nicht ausreichend aufgeklärt. Der BFH stellt deutlich heraus, dass auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis keine überzogenen Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Durchführung zu stellen sind.

Handlungsempfehlung: Dieses Urteil verdeutlicht, dass bei Ehegattenarbeitsverhältnissen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden sollte. Die besonderen Erfordernisse für Ehegattenarbeitsverhältnisse sind dringend zu beachten. So sollten bei teilzeitbeschäftigten nahen Angehörigen im Arbeitsvertrag die Aufgabenstellungen möglichst konkret festgelegt werden und der zeitliche Umfang der Tätigkeit bestimmt werden. Andererseits sind aber auch an den Nachweis der tatsächlich erbrachten Arbeit keine Anforderungen zu stellen, die über das bei Arbeitsverhältnissen zwischen Fremden angezeigte Maß hinausgehen, so bspw. bei der Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Die Vermietung eines Gebäudes ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Soweit der Mieter die Räume aber im Rahmen seines Unternehmens für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, kann der Vermieter für die Umsatzsteuerpflicht optieren. Dies ist dann hingegen verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen bei Errichtung des Gebäudes bzw. aus Unterhaltungskosten. Eine Option für die Steuerpflicht ist insbesondere nicht möglich bei der Vermietung zu Wohnzwecken und der Überlassung von Räumen bspw. an Ärzte, die ihrerseits steuerbefreite Umsätze ausführen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Vielfach wird ein Gebäude nun gemischt genutzt, bspw. wird die untere Etage als Ladenlokal, die erste Etage an ein Dienstleistungsunternehmen vermietet und die oberen Etagen zu Wohnzwecken genutzt. Bei einem solchen gemischt genutzten Gebäude kann nur für Teilflächen zur Umsatzsteuer optiert und entsprechend der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Wird ein solches gemischt genutztes Gebäude noch errichtet und steht die Frage des Vorsteuerabzugs an, so ist die

spätere Verwendungsabsicht entscheidend. Dabei ist auf die spätere Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs abzustellen.

Der BFH hat dies nun mit Beschluss vom 10.2.2021 (Az. XI B 24/20) bestätigt und weiterhin entschieden, dass die in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum erstmals gefasste und dokumentierte Absicht, weitere Flächen eines noch zu erstellenden gemischt genutzten Gebäudes unternehmerisch zu nutzen, das im jeweiligen Zeitpunkt des Leistungsbezugs im Umfang der vormals getroffenen und dokumentierten Zuordnungsentscheidung entstandene Recht, Vorsteuer abzuziehen, nicht betrifft. Eine spätere Absichtsänderung wirkt nicht zurück und führt deshalb nicht dazu, dass Steuerbeträge nachträglich als Vorsteuer abziehbar sind.

Handlungsempfehlung: Sorgfältig ist also die spätere Nutzungsabsicht zu dokumentieren. Dies gilt besonders dann, wenn sich diese während der Bauphase ändert.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Vorläufige Eigenverwaltung

In Unternehmensgruppen liegt nicht selten eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Dies führt dazu, dass umsatzsteuerlich insgesamt nur ein Unternehmen gesehen wird. Folge ist, dass Leistungen zwischen Organträger und den Organgesellschaften umsatzsteuerlich nicht relevant sind (nicht steuerbare Innenumsätze) und die Umsatzsteuer auch für die Leistungen der Organgesellschaften durch den Organträger geschuldet wird.

Gerade dann, wenn der Organträger oder eine Organgesellschaft in wirtschaftliche Schieflage gerät oder gar ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob die umsatzsteuerliche Organschaft weiter fortbesteht oder nicht, da dies für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten und in Bezug auf die Haftung für Umsatzsteuerschulden von großer Bedeutung sein kann. **Im Grundsatz endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der Organgesellschaft **das Organschaftsverhältnis**. Denn wegen des Überganges der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter endet die organisatorische Eingliederung. Der Organträger kann seinen Willen gerade nicht mehr in der (ehemaligen) Organgesellschaft durchsetzen.

Anders ist die Situation aber bei dem aktuell oft eingesetzten Instrument der **Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters**. Hierzu hatte der BFH mit Urteil vom 27.11.2019 (Az. XI R 35/17) entschieden, dass weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft eine Organschaft beenden, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt. Diesen Grundsätzen folgt nun vollumfänglich die Finanzverwaltung, wie diese mit Schreiben vom 4.3.2021 (Az. III C 2 – S 7105/20/10001 :001) mitteilt.

Handlungsempfehlung: In diesen Situationen ist dringend steuerlicher und rechtlicher Rat einzuholen, da ansonsten vor allem für Geschäftsführer Haftungsrisiken drohen.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Betriebe, deren Gewinn im Vorjahr die Grenze von 200.000 € nicht überschritten hat, können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewinnmindernd Investitionsabzugsbeträge bilden. Bei erfolgter Investition kann zudem eine Sonderabschrei-

BFH: Eine spätere Absichtsänderung wirkt nicht zurück.

Für Unternehmer mit Organschaftsverhältnissen

Innerhalb eines Organschaftsverhältnisses sind Leistungen nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze.

Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens endet in der Regel das Organschaftsverhältnis.

BFH: Die Organschaft endet nicht, wenn nur die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet wird.

Für kleine und mittlere Unternehmen

Betriebe mit einem Vorjahresgewinn von max. 200 T€ können auf künftige Investitionen gewinnmindernde Abzugsbeträge bilden.

Die Investition muss in abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter erfolgen, die mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden.

BFH: Der Privatanteil bei der Nutzung von Fahrzeugen muss durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Die Führung eines Fahrtenbuches ist nicht zwingend.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Zeitraum der Auszahlung der steuerfreien Corona-Beihilfe von max. 1.500 EUR wird bis zum 31.3.2022 verlängert.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Mindestlohn wird zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR erhöht.

bung vorgenommen werden. Begünstigt sind nur Investitionen in Wirtschaftsgüter, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Der Nachweis der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung (mindestens 90 %) ist insbesondere **bei Fahrzeugen zu beachten, die vom Unternehmer auch für private Zwecke genutzt werden**. Die Sonderabschreibung kann in diesen Fällen nur genutzt werden, wenn der private Nutzungsanteil die Grenze von 10 % der Gesamtnutzung nicht übersteigt. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen. Aktuell hat der BFH mit Urteil vom 15.7.2020 (Az. III R 62/19), welches am 1.4.2021 veröffentlicht wurde, klargestellt, dass für diesen Nachweis kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erforderlich ist. Vielmehr können auch andere Beweismittel herangezogen werden. So können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bzw. einer Sonderabschreibung auch vorliegen, wenn die Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung berechnet wird, die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung aber durch andere Aufzeichnungen belegt werden kann.

Handlungsempfehlung: Der BFH hat keine Aussagen dazu getroffen, welche Beweismittel zum Nachweis der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung geeignet sind. Im Grundsatz dürften alle Aufzeichnungen geeignet sein, die die betriebliche Nutzung hinreichend präzise belegen. Eine Bindung an die Vorgaben für die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs zur Vermeidung der 1 %-Regelung bei der Bemessung der Sachentnahme besteht jedenfalls ausdrücklich nicht.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreie Corona-Beihilfen

Der Zeitraum für die Zuwendung steuerfreier Corona-Sonderzahlungen von insgesamt maximal 1.500 € wird nun ein weiteres Mal **bis zum 31.3.2022** verlängert. Damit reagiert der Gesetzgeber auf den Umstand, dass sich die Auszahlung vielfach verzögert.

Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 € bleibt hingegen unverändert. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt – ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 €.

Handlungsempfehlung: Soweit der Freibetrag noch nicht ausgeschöpft wurde, sollten Überlegungen angestellt werden, ob dieses Instrument genutzt werden kann, um den Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei eine Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zukommen zu lassen.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Zum 1.7.2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf **9,60 € je Stunde** (aktuell: 9,50 €). Die nächste Anpassung erfolgt dann zum 1.1.2022 auf 9,82 € je Stunde.

Handlungsempfehlung: Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 9,50 € und 9,60 € je Stunde liegt, sind zum 1.7.2021 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend ver-

mindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiter eingehalten wird.

Daneben ist zu beachten, dass es etliche **Branchen-Mindestlöhne** gibt. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemeinverbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind.

Pfändungsfreigrenzen steigen zum 1.7.2021

Um verschuldeten Menschen das Existenzminimum zu sichern, hat der Gesetzgeber sogenannte Pfändungsfreigrenzen festgelegt. Dieser Teil des Einkommens darf nicht gepfändet werden. Die Höhe der Pfändungsfreigrenze richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des Schuldners sowie dessen bestehenden Unterhaltspflichten. Die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das Existenzminimum angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 1.7.2021.

Ab dem 1.7.2021 gelten folgende Werte:

	monatlich	wöchentlich	täglich
Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen	1.252,64 €	288,28 €	57,66 €
bei Unterhaltspflicht an den Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder Elternteil zusätzlich ... für die erste Person	471,44 €	108,50 €	21,70 €
... für die zweite bis fünfte Person zusätzlich	262,65 €	60,45 €	12,09 €
bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages bleiben unberücksichtigt	3.840,08 €	883,74 €	176,75 €

Hinweis: Die geltenden Pfändungsfreibeträge können im Übrigen der dem Gesetz beige-fügten Pfändungstabelle entnommen werden. Ab dem 1.7.2021 verbleibt in Fällen der Lohnpfändung ein höheres Einkommen.

Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen

Auch in diesem Jahr gilt von März bis Oktober 2021 eine längere Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen von vier statt drei Monaten bzw. 102 statt 70 Arbeitstagen. Hiermit soll vor allem der Aufenthalt von Saisonarbeitern erleichtert werden; dies ist aber nicht auf die Landwirtschaft beschränkt.

Das Gesetz wurde am 22.4.2021 im Bundestag verabschiedet und gilt rückwirkend für geringfügige Beschäftigungen ab dem 1.3.2021. Die Ausweitung der Zeitgrenzen gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1.6.2021 begonnen wurden und nicht kurzfristig sind.

Hinweis: Wesentliches Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie nach ihrer Eigenart zeitlich begrenzt ist oder von Anfang an befristet sein muss. Die Höhe des Verdiensts ist dabei unerheblich. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € gilt bei einer kurzfristigen Beschäftigung nicht. Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Für Arbeitgeber fallen auch keine Pauschalbeiträge an. Eine kurzfristige Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ebenfalls erhöhen sich zum 1.7.2021 die Pfändungsfreigrenzen. Die Werte sind der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen beträgt zwischen März und Oktober 2021 102 statt 70 Arbeitstage.

Für alle Arbeitnehmer

Fahrtkosten für Dienstreisen können grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten angesetzt werden.

Bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs können pauschal 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

BFH: Im Falle der Nutzung der Bahn kann die Pauschale nicht angesetzt werden.

Für Arbeitnehmer im Auslandseinsatz

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung: Im Falle eines eigenständigen Arbeitsvertrages mit dem aufnehmenden Unternehmen ist die erste Tätigkeitsstätte im dortigen ortsfesten Betrieb.

Werbungskostenabzug für Fahrtkosten bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen, also beruflich veranlassten Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie keine Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind, spielt der Ansatz von Fahrtkosten als Werbungskosten bzw. deren steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber eine große Rolle. Hinsichtlich der Höhe der anzusetzenden Fahrtkosten ist gesetzlich festgelegt, dass diese grds. in ihrer tatsächlichen Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, können die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel (Fahrzeug) als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgesetzt sind. Insoweit ist entscheidend, dass das BRKG bei der Reisekostenvergütung zwischen der Gewährung von Fahrt- und Flugkostenerstattung unterscheidet zwischen

1. der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gem. § 4 BRKG sowie
2. der Benutzung von Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeugen nach § 5 BRKG.

Bei **Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, wie Bahn oder S-Bahn** können nur die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Nur im zweitgenannten Fall – insbesondere also bei Benutzung des eigenen Kfz – können Pauschalen (bei Benutzung des eigenen Kfz in Höhe von 0,30 € je gefahrenem km) angesetzt werden.

Diese Grundsätze hat der BFH mit Urteil vom 11.2.2021 (Az. VI R 50/18) bestätigt. Im Urteilsfall wurden Dienstreisen durchgeführt und hierfür Bahn bzw. S-Bahn genutzt. Die tatsächlich entstandenen Bahnfahrtkosten wurden vom Arbeitgeber erstattet. Als Werbungskosten wurden im Rahmen der Einkommensteuererklärung Fahrtkosten berechnet mittels der pauschalen Kilometersätze abzgl. der erstatteten Aufwendungen geltend gemacht. Dies lehnte das Finanzamt ab. Der BFH bestätigt die Vorgehensweise des Finanzamtes.

Handlungsempfehlung: Bei Dienstreisen ist also stets aufzuzeichnen, welches Beförderungsmittel der Arbeitnehmer nutzt. Nur dann kann entschieden werden, welche Werbungskosten angesetzt bzw. welche Kosten vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet werden können.

Erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmerentsendung

Der BFH hat eine wichtige Entscheidung für Fälle der Entsendung von Arbeitnehmern in das Ausland gefällt. Nach den Urteilen v. 17.12.2020 (Az. VI R 21/18, VI R 22/18 und VI R 23/18) ist erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung die ortsfeste **betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens**, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist.

Damit kommt in diesen Fällen ein Ansatz von **Fahrt-/Unterkunftskosten** als Werbungskosten nicht in Betracht. Die Vergütungen, die die Steuerpflichtige im Streitfall für die Flüge zwischen den USA und Deutschland und (anteilig) als Wohnkostenzuschuss erhielt, waren hiernach nicht steuerfrei, da sie die als Werbungskosten abziehbaren Beträge überstiegen. Die Steuerpflichtige konnte die Aufwen-

dungen für die Flüge und die (anteiligen) Wohnkosten nicht als Werbungskosten abziehen. Denn sie war in den USA nicht auswärts tätig; vielmehr befand sich ihre erste Tätigkeitsstätte im Streitjahr im Werk der Gastgesellschaft in den USA. Die Zuordnung zum Werk sollte für die gesamte Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses Bestand haben und war somit dauerhaft.

Hinweis: Bei der Ermittlung der als Werbungskostenabzug absetzbaren oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbaren Reisekosten ist also zunächst festzustellen, wo sich die erste Tätigkeitsstätte befindet.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Nutzungsentschädigung auf Grund eines widerrufenen Darlehensvertrags

Dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz lag folgender, in den letzten Jahren nicht seltener Fall zur Prüfung vor: Zur Finanzierung eines Hausgrundstücks nahm der Steuerpflichtige ein Darlehen auf. Nachdem der Steuerpflichtige den Darlehensvertrag wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung widerrufen hatte, wurde der Darlehensvertrag gegen Zahlung der Restvaluta beendet. Hinsichtlich der weiteren Rückabwicklungsansprüche schlossen die beiden Vertragsparteien einen Vergleich, wonach sich die Bank verpflichtete, einen Betrag i.H.v. 11.500 € an den Steuerpflichtigen zu zahlen. Zugleich waren sich die Parteien darüber einig, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung und der gegenseitigen Erfüllung sämtliche Ansprüche aus dieser Darlehensangelegenheit sowie im Zusammenhang mit dem erklärten Widerruf erledigt sein sollten.

Den Vergleichsbetrag von 11.500 € behandelte die Bank vollumfänglich als steuerpflichtiger Kapitalertrag und führte hierfür Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ab. Demgegenüber vertrat der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung die Ansicht, dass der Vergleichsbetrag von 11.500 € nicht als Kapitalertrag zu berücksichtigen sei, da keine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben sei.

Das Finanzgericht bestätigt mit rechtskräftigem Urteil vom 27.1.2021 (Az. 2 K 1590/19), dass es sich bei auf Grund eines widerrufenen Darlehensvertrags gezahlten Nutzungsentschädigungen für bereits geleistete Zahlungen um steuerbare Kapitalerträge handelt. Die steuerliche Behandlung der Bank war damit richtig. Entscheidend ist, dass im Fall des Widerrufs des Darlehens dieses im Grundsatz rückabzuwickeln ist und dann die Bank dem Darlehensnehmer eine Entschädigung für die Kapitalüberlassung durch Zins- und Tilgungsleistungen schuldet. Durch den Nutzungsersatzanspruch wird der Verbraucher (Darlehensnehmer) so gestellt, als habe er eine verzinsliche Wertanlage getätigt. Vorliegend hat die Bank mit dem Vergleichsbetrag i.H.v. 11.500 € (ausschließlich) eine Nutzungsentschädigung geleistet, die insoweit beim Darlehensnehmer zu Kapitaleinkünften führt.

Hinweis: Insoweit ist die **Rechtsprechung nicht einheitlich**. So hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in dem Urteil vom 8.12.2020 (Az. 8 K 1516/18) einen Kapitalertrag verneint. Insoweit muss in der Praxis der jeweilige Einzelfall geprüft werden.

BFH: Grund ist, dass die Zuordnung zum Werk für die gesamte Dauer der Entsendung Bestand hatte.

Für alle Kapitalanleger

Streitfall:

Das Darlehen eines Steuerpflichtigen mit seinem Kreditinstitut wurde rückabgewickelt. Der Steuerpflichtige bekam von der Bank einen Vergleichsbetrag, den dieser als nicht steuerpflichtig betrachtete.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz:

Es handelt sich um eine Nutzungsentschädigung, die den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften zuzurechnen ist.

Für alle Kapitalanleger

Niedersächsisches Finanzgericht:
Bonuszahlungen sind für den Anleger erst dann steuerlich zugeflossen, wenn sie dem Bausparguthaben zugeschlagen worden sind.

Für Vermieter

Werbungskosten können ungekürzt geltend gemacht werden, wenn die Miethöhe mindestens 66 % der Marktmiete beträgt.

Ab 1.1.2021 gilt:
Ist die Miethöhe geringer als 50 % der Marktmiete, sind die Werbungskosten entsprechend anteilig abzugsfähig.

Bei Miethöhe zwischen mind. 50 % und geringer als 66 % der Marktmiete: Erstellung einer Überschussprognose.
Ist diese positiv, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig; im negativen Fall entsprechend anteilig.

Bonuszinsen eines Bausparvertrags

Bei Bausparverträgen existieren unterschiedliche Zinsmodelle. Nicht selten werden bei Erfüllung bestimmter Bedingungen Bonuszinsen vereinbart, die dann zu einem festgelegten Zeitpunkt dem Bausparkonto gutgeschrieben werden. In diesen Fällen ist zu klären, in welchem Zeitpunkt diese Bonuszinsen steuerlich zu erfassen sind. Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 3.6.2020 (Az. 4 K 242/18) entschieden, dass ein Zufluss im steuerlichen Sinne und damit eine Besteuerung mit Kapitalertragsteuer erst dann erfolgt, wenn die Bonuszinsen dem Bausparguthaben zugeschlagen werden. Der Ausweis der Zinsen auf einem (im Streitfall zu Informationszwecken geführten) Bonuskonto stellt dagegen noch keinen Zuschlag der Zinsen zu dem Bausparkonto dar.

Hinweis: In der Rechtsprechung wurde dies auch anders entschieden. Stets sind die Bedingungen des konkreten Bausparvertrags zu beachten, da unterschiedliche Regelungen für die Gutschrift von Bonuszinsen zu beobachten sind.

Für Hauseigentümer

Werbungskostenabzug bei verbilligter Wohnungsvermietung

Wird eine Wohnung verbilligt vermietet, was insbesondere bei der Vermietung an nahe Angehörige vorkommt, so ist zu beachten, dass gesetzlich ggf. der Werbungskostenabzug (also Erhaltungsaufwendungen, Abschreibung, Finanzierungsaufwendungen usw.) eingeschränkt ist. Nach der gesetzlichen Änderung zum 1.1.2021 ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Miethöhe mindestens 66 % der Marktmiete:** Handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Wohnungsvermietung, ist in diesem Fall sowohl die Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen als auch der ungekürzte Werbungskostenabzug zu gewähren. Gerade bei Vermietungen an Angehörige eröffnet dies gesicherte Möglichkeiten, auch umfangreiche Werbungskosten geltend zu machen, wie bspw. bei einer hohen Fremdfinanzierung oder umfassenden Renovierungen.
- **Miethöhe weniger als 50 % der Marktmiete:** In diesem Fall ist zwar einerseits die Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen, da dies generell bei einer dauerhaften Nutzungsüberlassung zu Wohnzwecken unterstellt wird, andererseits aber der Werbungskostenabzug anteilig zu kürzen. Das heißt die (tatsächlichen) Mieteinnahmen sind in voller Höhe anzusetzen, die Werbungskosten aber nur in Höhe des Teils steuerlich abziehbar, der dem Verhältnis zwischen tatsächlich vereinbarter Miete und ortsüblicher Miete entspricht.
- **Miethöhe mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der Marktmiete:** In dieser Konstellation ist zwar (anders als bis 2020) der Werbungskostenabzug nicht grundsätzlich zu kürzen, wohl aber die Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose sind sämtliche Werbungskosten abziehbar. Bei negativer Prognose ist eine Aufteilung vorzunehmen: Die auf den unentgeltlichen Teil der Nutzungsüberlassung entfallenden Werbungskosten sind nicht abziehbar; für den entgeltlichen Teil ist hingegen die Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen. Im Ergebnis ergibt sich bei negativer Einkünfterzielungsprognose dann eine anteilige Kürzung des Werbungskostenabzugs.

Zur Frage der **Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete** hat der BFH mit Entscheidung vom 22.2.2021 (Az. IX R 7/20) folgende Grundsätze aufgestellt:

- Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen.
- Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z.B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig.

Im Urteilsfall wurde der Mietzins der an die Tochter des Steuerpflichtigen vermieteten Wohnung ausschließlich mit der im gleichen Objekt liegenden identischen Wohnung, die an einen fremden Dritten vermietet wurde, verglichen und es ergab sich eine Entgeltlichkeitsquote von 64,01 %, welche nach damaligem Recht zu einer nur anteiligen Berücksichtigung des Werbungskostenabzugs führte. Der BFH hob die auf diesen Grundsätzen beruhende Entscheidung des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das FG zurück. Das FG hat die ortsübliche Miete nicht vorrangig mit Hilfe des Mietspiegels ermittelt, sondern mit Hilfe einer **Vergleichsmiete für eine an einen Fremdmiet im selben Haus vermietete Wohnung**. Es ging davon aus, vorrangiger Maßstab für die Ortsüblichkeit könne eine vergleichbare, im selben Haus liegende, fremdvermietete Wohnung sein. Dies hält einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand.

Handlungsempfehlung: Hervorzuheben ist, dass der BFH an der früher vertretenen Auffassung, der Mietzins aus der Fremdvermietung einer Wohnung im gleichen Haus könne der Marktmietermittlung zugrunde gelegt werden, nicht mehr festhält. In der Praxis ist dringend anzuraten, dass eine regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der ortsüblichen Marktmiete und ein Vergleich mit der tatsächlich vereinbarten Miete erfolgen soll. Zur Sicherung eines vollständigen Werbungskostenabzugs kann im Einzelfall auch eine Anhebung der vereinbarten Miete sinnvoll sein.

Grundsteuer-Reform – Ländermodelle

Mit dem Ende 2019 verkündeten Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde eine bundesweit geltende Regelung zur Ermittlung der für die Bemessung der Grundsteuer maßgeblichen Grundsteuerwerte geschaffen. Danach ist vorgesehen, die im Inland belegenen Grundstücke in einer ersten Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 neu nach dem Ertragswert- bzw. Sachwertverfahren zu bewerten. Auf Basis dieser Werte erfolgt ab dem 1.1.2025 die Festsetzung der zu zahlenden Grundsteuer.

Den Bundesländern wurde aber ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, eigene, also von der grds. bundeseinheitlichen Regelung abweichende Bewertungen vorzusehen. Hiervon hat bereits Baden-Württemberg Gebrauch gemacht, einige andere Bundesländer haben landesspezifische Regelungen angekündigt bzw. befinden sich damit bereits im Gesetzgebungsverfahren.

Nicht dem Bundesmodell folgen insbesondere Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen.

Nordrhein-Westfalen hat nun mitgeteilt, dass von der Öffnungsklausel bei der Grundsteuer kein Gebrauch gemacht wird. Damit wird künftig das Bundesmodell

BFH: Grundsätzlich ist die Marktmiete auf Basis des Mietspiegels zu bestimmen.

Kann dieser nicht zugrunde gelegt werden, kann die Marktmiete mithilfe eines Sachverständigen, einer Mietdatenbank oder der Miethöhe für zumindest drei vergleichbare Wohnungen ermittelt werden.

Der Vergleich mit einer einzigen Wohnung im selben Haus reicht nicht aus.

Für alle Immobilieneigentümer

Die Grundsteuer-Reform sieht vor, dass die Neubewertung ab dem 1.1.2025 durch Steuerfestsetzung zum Tragen kommt.

Einige Bundesländer folgen der Bewertungs-Regelung durch den Bund nicht.

Auf alle Grundstückseigentümer wird eine Erklärungspflicht zukommen.

Die Bundesländer wollen sich um eine möglichst einfache Handhabung der Erklärungen bemühen. Hierzu sollen EDV-Lösungen entwickelt werden.

Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Streitfall:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer behauptete, seinen Firmenwagen nicht für Privatfahrten zu nutzen, weshalb er hierin auch keine Steuerpflicht eines Nutzungsvorteils sah.

Das Fahrzeug wurde dem Alleingesellschafter im Rahmen seines Anstellungsvertrages von der GmbH auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt.

in Nordrhein-Westfalen gelten. Hierzu teilt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen Folgendes mit:

- „Wir werden dieses Modell mit der maximal möglichen Bürgerfreundlichkeit umsetzen und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer intensiv bei ihrer Steuererklärung unterstützen. Dazu werden wir rechtzeitig vor Abgabe der Steuererklärung alle Informationen individuell zur Verfügung stellen, die bei uns verfügbar sind. Darüber hinaus werden wir weitere wesentliche Informationen bereitstellen und zentrale Fragen beantworten. Zusätzlich wird es eine hilfreiche Zusammenstellung der in den Katasterämtern und bei den Gutachterausschüssen verfügbaren Daten auf einer dafür besonders weiterentwickelten und auf die Anforderungen der Grundsteuererklärung speziell angepassten Online-Plattform geben.
- Von den Eigentümerinnen und Eigentümern wird man nur relativ wenige Angaben benötigen, wie zum Beispiel bei Wohngrundstücken, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche, Baujahr.“

Hinweis: In der Praxis werden Erklärungspflichten auf alle Grundstückseigentümer zukommen, die je nach Bundesland verschieden viele Informationen abfragen werden. Für das Zusammentragen dieser Informationen, die teilweise bereits in verschiedenen öffentlichen Quellen verfügbar sind, werden aktuell EDV-Lösungen zur Unterstützung entwickelt.

Für Kapitalgesellschaften

Dienstwagen: 1 %-Regelung beim Alleingesellschafter

Betreffend die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer (hier: Alleingesellschafter-Geschäftsführer) für dessen Privatnutzung hat der BFH (in einem Verfahren wegen Nichtzulassung der Revision) mit Beschluss vom 16.10.2020 (Az. VI B 13/20) seine Rechtsprechung bestätigt,

- wonach eine solche Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn führt. Die belastbare Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genüge nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.
- Dies gelte auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat.

Im Streitfall hatte ein Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer, der aus seiner Tätigkeit als angestellter Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielte und dem nach seinem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag von der GmbH gestattet worden war, den ihm zur Verfügung gestellten betrieblichen Pkw auch privat zu nutzen, gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Umstritten war die steuerliche Erfassung der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw.

Dazu stellt der BFH fest, dass diese Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Rechtslage eindeutig sei. Denn nach ständiger Rechtsprechung führe die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und da-

mit zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Arbeitnehmer sei um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart.

Die belastbare Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genüge nach ständiger Rechtsprechung nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.

Hinweis: Für die Praxis ist zu beachten, dass nur die vertraglich vereinbarte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw Lohncharakter hat. Demgegenüber ist die unbefugte Privatnutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt sowohl bei einem beherrschenden als auch bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zur Annahme einer vGA.

Nichtverzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos

In Fortführung der Rechtsprechung des BFH hat das Schleswig-Holsteinische FG mit Urteil vom 28.5.2020 (Az. 1 K 67/17) entschieden, dass die nicht angemessene Verzinsung einer auf einem Verrechnungskonto ausgewiesenen Forderung der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Gestalt einer verhinderten Vermögenmehrung führen kann. Wenn die Gesellschaft selbst keine Kredite aufgenommen habe, so bildeten bei der Ermittlung des angemessenen Zinssatzes die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze der verhinderten Vermögenmehrung. Der im Einzelfall angemessene Zinssatz sei innerhalb dieser Marge durch Schätzung zu ermitteln.

Im Streitfall hatte eine GmbH geklagt, deren Gesellschafter-Geschäftsführer 60 % der Anteile hielt. Die GmbH führte in ihrer Buchhaltung ein Konto, auf dem Zahlungsbewegungen im Verhältnis zum Gesellschafter-Geschäftsführer gebucht und verrechnet wurden und dessen Saldo gem. § 42 Abs. 3 GmbHG gesondert im Jahresabschluss der GmbH ausgewiesen wurde. Auf dieses Konto wurden zum einen in Erfüllung bilanzrechtlicher Vorgaben auf dem Gehaltsverrechnungskonto nicht ausgeglichene Gehaltsabschläge umgebucht, zum anderen wurden weitere Geschäftsvorfälle/Zahlungsflüsse erfasst. Zwischen den Jahren 2000 und 2015 ergab sich jeweils ein Saldo zu Gunsten der GmbH (i.H.v. regelmäßig über 160 T€ und bis zu 316 T€).

Eine Verzinsung der Beträge nahm die GmbH zunächst nicht vor, woraufhin das Finanzamt beginnend ab 2001 vGA wegen der Nichtverzinsung der Forderung ansetzte. Im Rahmen eines deswegen geführten finanzgerichtlichen Verfahrens verständigten sich die Beteiligten darauf, dass insofern ein Zinssatz von 4,5 % p.a. anzusetzen sei. Für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2013 einschließlich erklärte die GmbH entsprechende Zinserträge, welche als Forderungen gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer ebenfalls auf dem Verrechnungskonto erfasst wurden.

Für die Streitjahre 2014 und 2015 nahm die GmbH jedoch keine Verzinsung ihrer Forderungen gegen den Gesellschafter-Geschäftsführer vor und begründete dies mit dem zwischenzeitlich negativ gewordenen gesetzlichen Basiszinssatz. Nachdem dem Finanzamt dies bekannt geworden war, erließ es Änderungsbescheide, in denen es vGA wegen der Nichtverzinsung der Forderungen berücksichtigte und dabei weiterhin einen Zinssatz i.H.v. 4,5 % p.a. zugrunde legte.

BFH: Die Überlassung eines Pkw führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn. Die Behauptung, das Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt zu haben, reicht für den Ausschluss von der Besteuerung nicht aus.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner

Wird eine Forderung der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter nicht angemessen verzinst, kann eine vGA vorliegen.

Im Streitfall führte eine GmbH ein Gesellschafter-Verrechnungskonto regelmäßig als Forderung. Dieses wurde bis 2013 mit 4,5 % p.a. verzinst.

Aufgrund des negativ gewordenen Basiszinssatzes wurde für die Jahre 2014 und 2015 keine Verzinsung vorgenommen.

FG Schleswig-Holstein:

Es liegt eine vGA in Form einer ver-
hinderten Vermögensmehrung vor.

Die Höhe der vGA belaufe sich auf
die Sollzinsen, die die Gesellschaft
für ihre Kredite bezahlt.

Hat die Gesellschaft keine Kredite
aufgenommen, ist eine Schätzung
zwischen banküblichen Habenzin-
sen (Untergrenze) und bankübli-
chen Sollzinsen (Obergrenze) vorzu-
nehmen.

Die Revision ist zugelassen.

Für die Komplementär-GmbH

Im finanzgerichtlichen Verfahren änderte das Finanzamt allerdings seine Auffas-
sung dahingehend, dass in Bezug auf die nach 2012 zugeführten Beträge von
vornherein kein Darlehenscharakter vorgelegen haben sollte, weil von vornherein
keine Rückzahlung des Gesellschafter-Geschäftsführers an die GmbH zu erwarten
gewesen sei. Das habe sich zum einen aus der Entwicklung des Kontos, dessen
Saldo stetig angestiegen sei, und zum anderen aus der wirtschaftlichen Situation
des Gesellschafter-Geschäftsführers in jener Zeit ergeben. Ein gedachter ordentli-
cher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte darauf reagiert und jedenfalls keine
weiteren Ausreichungen mehr vorgenommen. Es habe eine Ausbuchung der in
den Streitjahren hinzugekommenen Forderungen zu erfolgen, wobei der Aufwand
außerbilanziell durch entsprechende vGA zu egalisieren sei.

Das Schleswig-Holsteinische FG hat das Vorliegen einer vGA i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2
KStG bejaht, da – wegen der Nichtverzinsung der Forderungen – eine verhinderte
Vermögensmehrung vorliege; denn schließlich würden für Verrechnungskonten
dieselben Grundsätze wie für Darlehensgewährungen zwischen der Kapitalgesell-
schaft und ihrem Gesellschafter gelten. Hinsichtlich der Höhe der verhinderten
Vermögensmehrung sei zunächst zu prüfen, ob die Gesellschaft selbst Kredite
aufgenommen hat. Bejahendenfalls berechne sich die durch die erfolgte Nichtver-
zinsung verhinderte Vermögensmehrung der Höhe nach grundsätzlich nach den
der Gesellschaft in Rechnung gestellten Sollzinsen, wenn und soweit davon ausge-
gangen werden kann, dass der dem Gesellschafter zinslos überlassene Darlehens-
betrag von der Gesellschaft andernfalls zur Kreditrückzahlung verwendet worden
wäre.

Andernfalls sei zwischen den banküblichen Habenzinsen als Untergrenze und den
banküblichen Sollzinsen als Obergrenze eine Schätzung vorzunehmen, wobei
(wenn keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung erkennbar seien) davon
ausgegangen werden könne, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die
bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Soweit in der bisheri-
gen Rechtsprechung – unter ausdrücklicher Abweichung vom Margenteilungs-
grundsatz – eine Bandbreitenbetrachtung vorgenommen worden sei, betrafen die
entschiedenen Sachverhalte Darlehensgewährungen der Gesellschafter an ihre
Gesellschaft zu Konditionen, die nicht oder nur geringfügig über den maximal
möglichen Sollzinsen der Banken für Kredite lagen.

Zur Rechtmäßigkeit der vom Finanzamt vorgenommenen Ausbuchung der Forde-
rung und der außerbilanziellen Hinzurechnung als vGA in entsprechender Höhe
traf das FG keine Aussage. Aufgrund der insoweit gegenläufigen Auswirkung blieb
die Höhe der Steuerfestsetzung davon nämlich unberührt.

Hinweis: Da das FG die Revision zugelassen hat (Az. des BFH: I R 27/20), ist das weitere
Verfahren aufmerksam zu beobachten. Eine Änderung der Rechtsprechung erscheint
allerdings wenig wahrscheinlich, sodass für entsprechende Verrechnungskonten regelmä-
ßig auch eine Verzinsung vereinbart und durchgeführt werden sollte. Das besprochene
Urteil gibt hilfreiche Leitlinien zur Bestimmung der angemessenen Verzinsung, die über
den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung haben.

GmbH & Co. KG: Vergütung einer Komplementär-GmbH

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG, bei der regelmäßig allein die GmbH persön-
lich haftende Gesellschafterin ist, ist – als spezielle Form der Kommanditgesell-
schaft – in Deutschland weit verbreitet, da insoweit eine Personengesellschaft
vorliegt, bei der keine natürliche Person mit ihrem gesamten Privatvermögen
haftet.

Der Komplementär-GmbH steht für die Übernahme der vollen Haftung eine entsprechende Vergütung zu, mit deren Höhe sich das Sächsische FG mit Urteil vom 19.7.2019 (Az. 6 K 1301/17, EFG, 2021, 268) befasst hat. Das Sächsische FG hat dabei rechtskräftig entschieden, dass die Haftungsvergütung einer Komplementär-GmbH, die nicht am Vermögen der GmbH & Co. KG beteiligt ist und die für ihre Aufwendungen aus der Geschäftsführung der KG gesonderten Ersatz erhält, dann angemessen ist, wenn sich die Vergütung an der Höhe einer dem Haftungsrisiko im Einzelfall entsprechenden Avalprovision orientiert. Marktübliche Avalprovisionen liegen bei 0,5 % bis 2,5 % der Haftungssumme. Als insoweit maßgebliche „Haftungssumme“ sei das Vermögen der GmbH anzusehen, da das wirtschaftliche Risiko der Komplementär-GmbH darauf beschränkt sei, für die Schulden der KG bis zur Höhe des GmbH-Vermögens eintreten zu müssen.

Hinweis: Der Entscheidung kommt eine besondere praktische Bedeutung zu, da die Angemessenheit der Gewinnverteilung einer GmbH & Co. KG immer häufiger überprüft wird (dazu z.B. BFH v. 28.5.2020, IV R 11/18, BStBl II 2020, 641).

In eigener Sache

Gießen

Wir gratulieren Frau **Heike Dersch-Waniek** recht herzlich zu ihrem 10-jährigen Firmenjubiläum! Seit dem 1. Juli 2011 ist Frau Dersch-Waniek für uns im Bereich der Steuerberatung tätig. Wir bedanken uns an dieser Stelle für ihren sehr engagierten Einsatz für unsere Kanzlei und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Einer Komplementär-GmbH steht für die Übernahme der vollen Haftung eine Vergütung zu.

Sächsisches FG: Die Höhe orientiert sich an der marktüblichen Avalprovision. Diese liege bei 0,5 % bis 2,5 % der Haftungssumme, die dem Vermögen der GmbH entspreche.

Termine für Steuerzahlungen

Juli 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.7. (Montag)	15.7. (Donnerstag)	9.7. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

August 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.8. (Dienstag)	13.8. (Freitag)	7.8. (Samstag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	16.8. (Montag)	19.8. (Donnerstag)	13.8. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen